

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0006-V/2/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. KARL IRRESBERGER
PERS. E-MAIL • KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202249
IHR ZEICHEN • BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6B/2017

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

1. Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z. 15 (II. Teil Studienrecht mit Ausnahme des § 92 Abs. 1 Z 5):

Zu § 54 (Ordentliche Studien):

Fehl am Platz ist Abs. 3 fünfter Satz, wonach sich die Berufsberechtigung für gewisse Gesundheitsberufe ausschließlich nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere nach der Richtlinie 2005/36/EG, richte. Von Berufsberechtigungen wäre (auch wenn bloß eine universitätsrechtliche Klarstellung intendiert sein mag) im Universitätsgesetz überhaupt nicht zu handeln, noch weniger davon, ob die Richtlinie 2005/36/EG Teil der in Österreich geltenden berufsrechtlichen Regelungen ist.

Nach Abs. 9 können bestimmte Studien nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden; dies kommt einer Einvernehmensbindung gleich. Es sollten daher Erläuterungen zu der öffentlichen Universitäten von Art. 81c Abs. 1 B-VG eingeräumten Autonomie aufgenommen werden.

Zu § 63 (Zulassung zu ordentlichen Studien):

Nach Abs. 1 Z 3 setzt die Zulassung zu einem ordentlichen Studium die Kenntnis der deutschen Sprache voraus, nach Abs. 10 erster Satz müssen Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die Kenntnis der deutschen Sprache nur nachweisen, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist. Somit gibt es offenbar Studien, für deren Bewältigung die Kenntnis der deutschen Sprache nicht erforderlich ist. Konsequenterweise wäre dieser Ausnahmefall bereits als Ausnahme vom Zulassungserfordernis zu konstituieren.

Zu § 65 (Besondere Universitätsreife):

Eine Verweisung auf eine Verordnung „in der jeweiligen Fassung“ hätte im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Akte anderer Normsetzer (vgl. zB VfSlg. 6290/1970, 17.335/2004, 17.479/2005, 19.645/2012) zu unterbleiben.

Zu § 71 (Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien):

In Abs. 1 Z 4 fällt die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Hochschullehrgänge auf, insbesondere auch im Vergleich mit dem Parallelbegutachtungsentwurf, der nur auf § 39 Abs. 1 HG verweist. Aufschlussreiche Erläuterungen fehlen.

2. Zu Art. 2 und 3 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes und Änderung des Privatuniversitätengesetzes):

Zu Art. 2 Z 3 und Art. 3 Z 3 (§§ 3a und 3b):

Nach dem jeweiligen § 3b Abs. 6 werden im Fall der Beteiligung an einem gemeinsam eingerichteten Studium die Studiengangsleitung bzw. die Organe der Privatuniversität festgelegten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

Da es sich dabei um eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private handelt, sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beleihung zu beachten. Insbesondere ist gesetzlich ein Leitungsrecht eines obersten Organs über den beliehenen Rechts-

träger vorzusehen, das dem obersten Organ jene Steuerungsmöglichkeiten gibt, die es ihm ermöglichen, für die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung in effektiver Weise zu sorgen (VfSlg. 16.400/2001); die Universitätsautonomie gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG kommt ja nach Wortlaut und Intention dieser Bestimmung nur den öffentlichen Universitäten zustatten (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Art 81c B-VG, Rz 29 [2011], in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht). Ein bloßes Aufsichtsrecht wie nach Abs. 3 ist dazu nicht hinreichend.

Eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben hat außerdem automatisch die Anwendbarkeit des AVG zur Folge; eine ausdrückliche Anordnung der Anwendung des AVG, wie hier in Abs. 2 zweiter Satz, ist entbehrlich.

3. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifische* Aussagen zu enthalten; „keine“ ist keine solche Aussage.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Allgemeines:

In verschiedenen Bestimmungen (vgl. zB § 61 Abs. 3 Z 2, § 64a Abs. 3 Z 2, § 91 Abs. 1 u.a.) wird der den österreichischen Staatsbürgern im Rahmen der Europäischen Integration gleichgestellte Personenkreis unterschiedlich umschrieben. Hier sollte nach einer einheitlichen Formulierung getrachtet werden.

Zu Z 15 (II. Teil Studienrecht mit Ausnahme des § 92 Abs. 1 Z 5):

Zur Bezeichnung „II. Teil Studienrecht“:

In der Novellierungsanordnung sollte schlicht „II. Teil“ zitiert werden, da die Überschrift „Studienrecht“ nicht Teil der Gliederungsbezeichnung ist.

Auch im neugefassten II. Teil sollten, wie in der geltenden Fassung, Gliederungsbezeichnung und Überschrift getrennt bleiben.

Zu § 51 (Begriffsbestimmungen):

Die Reihung der Begriffsbestimmungen folgt keinem nachvollziehbaren Kriterium (dabei wird die Orientierung an der Reihenfolge des Vorkommens der Begriffe im Gesetzestext nicht als [für Leser] nachvollziehbares Kriterium angesehen). So werden die ordentlichen Studien in Z 2, die außerordentlichen jedoch erst in Z 20; die ordentlichen Studierenden in Z 15, die außerordentlichen jedoch erst in Z 22 definiert.

Etliche Inhalte des § 51 gehen über Definitionen hinaus, wie zB die Anforderung, dass für einen Bachelor- oder Mastergrad eine Abkürzung festzulegen ist (Z 10 bzw. 11), dass über das Curriculum Näheres in der Satzung zu regeln ist (Z 24), der Gebrauch des ECTS (Z 26) usw. Diese Regelungen sollten nicht bei den Definitionen getroffen werden.

In Z 1 ist nach dem Gliedsatz (2. Grades) „bei denen ... voraussetzt“ ein Beistrich zu setzen.

Dem Begriff (Z 9) der Befähigung ist das Element des Könnens inhärent; statt „Befähigung, ... arbeiten zu können“ hätte es daher „Befähigung, ... zu arbeiten“ zu lauten.

Bei Z 14b und 14c sollte in den Gliederungsbezeichnungen, wie bei Z 14a, kein Leerschritt gesetzt werden.

Bei Z 21 erschiene die Formulierung „Fort- oder Weiterbildung“ (vgl. § 35 Z 24 HG in der Fassung des derzeit ebenfalls zur Begutachtung stehenden Entwurfs einer Novelle u.a. zum Hochschulgesetz 2005, GZ BMB-13.480/0001-Präs.10/2017) treffender.

Es sollte zwar nicht eine Z 27a, aber eine Z 30 vergeben werden.

Bei Z 29 sollte wohl vervollständigt von „wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifikationen“ (so auch § 35 Z 33 HG in der Fassung des vorhin zitierten Parallelentwurfs GZ BMB-13.480/0001-Präs.10/2017) die Rede sein.

Zu § 54 (Ordentliche Studien):

Abs. 1 sollte mit einem Punkt enden.

Abs. 3 umfasst zehn Sätze, die ganz überwiegend ECTS-Anrechnungspunkte für Studien festsetzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre die Verwendung einer Zifferngliederung sehr wünschenswert.

In Abs. 3 zehnter Satz ist die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ im Hinblick auf den geltenden § 142 Abs. 2 überflüssig.

In Abs. 4 wirkt die Bezeichnung „*Doctor of Philosophy*“-*Doktoratsstudium*“ redundant.

In Abs. 7 wäre eine Verweisung auf den den gemeinsam eingerichteten Studien gewidmeten Paragraphen hilfreich.

Abs. 9 sollte (arg. „*Angebote* ... können ... *angeboten* und geführt werden“) sprachlich verbessert werden.

Zu § 54a (Erweiterungsstudien):

In Abs. 1 sollte es „Zulassung zu *einem* [Erweiterungsstudium]“ lauten (so auch § 38b Abs. 1 HG in der Fassung des vorhin zitierten Parallelentwurfs GZ BMB-13.480/0001-Präs.10/2017).

Zu § 54c (Erweiterungsstudien für Absolventen sechssemestriger Lehramtsstudien):

Auf das Schreibversehen „koheränte“ (Abs. 3) darf aufmerksam gemacht werden.

Zu § 55 (Individuelles Studium):

In Abs. 4 wäre jeweils vor der Wortfolge „zu verleihen“ (nach dem jeweiligen Einschub „abgekürzt ...“) ein Beistrich zu setzen.

Zu § 56 (Universitätslehrgänge):

In Abs. 2 ist nach den Paragraphenzitaten kein Punkt zu setzen.

Zu § 58 (Curricula):

In der Fügung (Abs. 3) „Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes_{HS-QSG}“ wäre ein trennender Gedankenstrich zu setzen.

In Abs. 8 wäre statt „ist zu beachten“ „ist darauf zu achten“ sinnentsprechend.

In Abs. 9 wäre statt „ist zu berücksichtigen, dass dies ... möglich ist“ etwa „ist darauf zu achten, dass dies möglichst ... möglich ist“ sinnentsprechend. Noch besser wäre eine Integration des zweiten Satzes in den ersten.

Zu § 61 (Zulassungsfristen):

In Abs. 2 Z 4 wäre nach der Gliedsatzkonstruktion „dass sie ... verhindert waren, die Frist einzuhalten_[,]“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 3 Z 2 erscheint – analog der vorgesehenen Neufassung des § 63 Abs. 3 Z 2 – die Unterscheidung anderer Vertragsparteien des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, und anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht (mehr) zweckmäßig, da etliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwar Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, aber nicht Vertragsparteien des EU-Beitrittsvertrages sind.

Zu § 63 (Zulassung zu ordentlichen Studien):

In Abs. 1 und 1a sind die Aufzählungsglieder durch die Konjunktion „und“ miteinander verbunden (Abs. 1 Z 4 und Abs. 1a Z 3); diese sollte am Ende der vorangehenden Aufzählungsglieder nicht durch Strichpunkte, sondern durch Beistriche substituiert werden.

In Abs. 5 letzter Satz sollte es „Eine Verlängerung ... ist unzulässig“ lauten.

In Abs. 7 erster Satz wäre nicht vor, sondern *nach* der Wortfolge „für jene Studien“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 63a (Sonderbestimmung für die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien):

In Abs. 3 sollte die Gliederungseinheit „2.1“ unter Wahl einer passenden Bezeichnung, etwa „Punkt 2.1“ oder „Abschnitt 2.1“, zitiert werden. Entsprechendes gilt für Abs. 5.

Zu § 64 (Allgemeine Universitätsreife):

In Abs. 3 erster Satz findet sich das Schreibversehen „den Abschlusses“.

Zu § 64a (Studienberechtigungsprüfung):

Allgemein ist zu dem (wenngleich gegenüber der geltenden Fassung wenig veränderten Paragraphen zu bemerken:

- Der Umfang überschreitet mit 16 Absätzen und annähernd 6000 Zeichen die Vorgaben der LRL 13 (acht Absätze, 3500 Zeichen) bei weitem.
- Verbesserungswürdig ist jedenfalls auch die Systematik. Abs. 15 ist für das Verständnis der Abs. 1 bis 4 essenziell und wäre in Abs. 1 zu integrieren oder nach diesem einzufügen. Abs. 4 bis 6 und 16 regeln die Prüfungsinhalte, wobei Abs. 16 etwa nach Abs. 6 eingeordnet werden könnte. Abs. 12 und 13 regeln Prüfungsbeurteilung und -zeugnis, erst danach sollte die Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen (Abs. 11) geregelt werden.

Entgegen Abs. 3 Z 2 hat der EWR, da er keine Internationale Organisation ist, keine Mitgliedstaaten. Es sollte daher etwa „Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ lauten (vgl. auch § 52d Abs. 2 und § 69 Abs. 1). Weiters kann man nach richtigem Sprachgebrauch *zu* einer Gruppe gehören oder einer Gruppe *angehören*, nicht aber *zu einer Gruppe angehören*. Ferner sollte es „gemäß der Personengruppenverordnung (§ 65 Abs. 3)“ lauten.

Zu „der Vorbildung“ (Abs. 3 Z 4) wäre ein präzisierender Verweis auf Abs. 2 hilfreich.

Entgegen dem Wortlaut des Abs. 15 werden Prüfungen *abgelegt* sowie Berechtigungen und Zeugnisse über solche *erworben*; dementsprechend werden *Prüfungen* nicht *erworben*.

Zu § 67 (Beurlaubung):

In Abs. 1 wäre in Z 1 bis 4 am Ende jeweils statt des Beistrichs das Wort „oder“ zu setzen (LRL 25) und hätte der am Ende der Z 5 gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu § 68 (Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien):

In Abs. 1 wären die einzelnen Ziffern durch das Wort „oder“ miteinander zu verbinden (LRL 25). Der Einschub (Z 7) „; ein Verweis ...“ sollte besser, ähnlich Z 8, in einen wobei-Satz umgeformt werden.

Zu § 71. (Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien):

In Abs. 1 Z 7 wäre vor dem Wort „vom“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 92. (Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages):

In Abs. 1 Z 3 wäre statt „*deren* ... besuchte ... Bildungseinrichtung“ die Formulierung „*die von ihnen* ... besuchte ... Bildungseinrichtung“ vorzuziehen.

In Abs. 1 Z 4 wäre die Zahl „2“ auszuschreiben (LRL 141), sollte die Formulierung „Kinderbetreuungspflichten von Kindern“ sprachlich verbessert werden und müsste es „durch Kinderbetreuungspflichten ... oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten“ lauten.

Zu § 93. (Sonderbestimmungen für die Katholische Theologie):

In Abs. 1 Z 2 wären der Satzteil „abgelegt wurden“ und der nachfolgende Satz aus lit. b herauszulösen und als gesonderter Schlussteil der Z 2 zu konstituieren.

Zu § 93a. (Sonderbestimmungen für das gemeinsame Studium der Humanmedizin an der Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz):

Am Ende wäre das die Novellierung abschließende Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 18 (§ 143 Abs. 46 und 47):

Die Anordnung „Die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 treten mit ... in Kraft.“ (Abs. 47 erster Satz) entspricht nicht dem Inkorporierungsgrundsatz der LRL 41 und des dazu ergangenen Durchführungsrundschreibens (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, betr. Legistische Richtlinien 1990 – Gestaltung der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches). Gemäß diesem Inkorporierungsgrundsatz soll der Leser der konsolidierten Fassung einer Rechtsvorschrift möglichst der Notwendigkeit enthoben sein, die einzelnen Novellen nachzuschlagen, um den zeitlichen Geltungsbereich der einzelnen Bestimmungen feststellen zu können. Es wären daher die von den Novellierungsanordnungen betroffenen Gesetzesteile, differenziert nach In- und Außerkrafttreten, aufzuzählen.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 46 setzt die Inkrafttretensbestimmung des Abs. 47 logisch voraus und sollte daher dieser *nicht* vorangehen.

Überhaupt wird empfohlen, generell die In- und Außerkrafttretens- sowie Übergangsbestimmungen einer Novelle in einem einzigen, mit einer Zifferngliederung (nach dem Muster etwa des § 31 Abs. 8 SchUG) versehenen Absatz zusammenzufassen.

Zu Art. 2 und 3 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes und Änderung des Privatuniversitätengesetzes):

Zu Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die jeweilige Novellierungsanordnung sollte lauten:

„1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der den § 3 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:“

Zu Art. 2 Z 3 und Art. 3 Z 3 (§§ 3a und 3b):

Im jeweiligen § 3a ist vor dem Gliedsatz „die die ... zu erbringen haben“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 26 Abs. 9) und Art. 3 Z 5 (§ 8 Abs. 9) :

Es sollte lauten: „... § 3 ..., § 3a sowie § 3b ...“

Inkrafttretensbestimmungen sollten für alle novellierten Gesetzesstellen vorgesehen werden, auch für das Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. 4 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zu Z 5 (Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4)

Die Bezeichnungsweise „a.)“ ist hypertroph; „a)“ wäre ausreichend.

Die Literae sollten weiters um eine Ebene weniger weit eingerückt werden.

Zu den Rahmenvorgaben für Lehramtsstudien:

Die Vorgaben sollten durchwegs mithilfe ganzer Sätze ausgedrückt werden; keine ganzen Sätze sind zB „Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten;“, „davon:“ und „Bezug zur pädagogischen Tätigkeit und zur Wissenschaft;“.

In Pkt. 2.2 lit. e fehlt im Ausdruck „pädagogisch praktische“ ein Bindestrich.

In Pkt. 3.2 lit. s fehlt am Ende ein Strichpunkt.

In Pkt. 4.1 lit. b sollte es statt „3-“ „drei“ lauten (LRL 141); am Ende fehlt ein Ausdruck wie zB „festzusetzen“ oder „zu regeln“.

Pkt. 5.1 lit. b und Pkt. 5.3 lit. b wären jeweils in Kleinschreibung zu beginnen.

Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist in die Abschnitte „Zu den Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 (Artikel 1)“, „Kompetenzrechtliche Grundlage“ und „Finanzielle Auswirkungen“ unterteilt. Somit werden die Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 recht ausführlich, die übrigen Änderungen aber, entgegen berechtigten Erwartungen an Erläuterungen zu einer Sammelnovelle, gar nicht behandelt.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Abweichungen der vorgeschlagenen Fassung vom Novellentext sind aufgefallen:

- Eine Gegenüberstellung des neu gefassten mit dem bisherigen Inhaltsverzeichnis des Universitätsgesetzes 2002 fehlt ebenso wie die in §§ 71c Abs. 2 und 71d Abs. 2 UG enthaltenen Tabellen; die Tabellenform ist aber kein hinlänglicher Grund für die Unterlassung der Wiedergabe von Gesetzesstellen in der Textgegenüberstellung.
- § 40 Abs. 1 UG: „Mitarbeiterinnnen“
- Überschrift zu § 54 UG: „~~Ordentliche Studien~~ Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien“
- § 59 Abs. 2, § 63 Abs. 1 und 1a und § 87 Abs. 3 UG: Jeweils am Ende der Zifferngliederungen finden sich Strichpunkte statt der originalen Beistriche.
- § 60 Abs. 1b Z 1 lit. j UG: „Studienerfolgsstatistik ~~und~~ die Beschäftigungsstatistik“
- § 61 Abs. 3 Z 5 UG: „Studienwerber auf Zulassung für ein zu einem Studium“
- § 63 Abs. 4 vorletzter Satz UG: „Studienwerberinnen ~~und~~oder Studienwerbern“
- § 63 Abs. 8 zweiter Satz UG: „§ 68 Abs. 4 Z ~~4~~-AVG“
- § 68 Abs. 3 UG: „Das Erlöschen der Zulassung ist... mitzuteilen.“
- § 72 Abs. 4 UG: „der ~~Praxis~~Ausbildungslehrerin oder des ~~Praxis~~Ausbildungslehrers.“
- § 77 UG: Abs. 4 und Abs. 5 sind vertauscht.
- § 87 Abs. 3 Z 4 UG: „Grad ~~oder~~bzw. die akademische Bezeichnung.“
- § 119 Abs. 6 UG: „gemäß § ~~1 Abs. 1 und 2~~XX HG“
- § 3 Abs. 2 Z 10 FHStG: „als gemeinsame Studienprogramme oder ~~als~~-gemeinsam eingerichtete Studien“

- Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 HS-QSG, Rahmenvorgaben für Lehramtsstudien Pkt. 4.1 lit. b: „des Bundesministers für Bildung zu regeln.“

Was die Hervorhebung der zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede durch Kursivschreibung anlangt, so finden sich diesbezüglich vorliegend teils in der geltenden, teils in der vorgeschlagenen Fassung zahlreiche Ungenauigkeiten in Form überschüssiger, viel häufiger aber fehlender Kursivierungen. Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, so hätte die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „entfällt“ zu geben (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Mai 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

